

§ 12. Möglichkeiten künftiger Wahrnehmung der den Verwertungsgesellschaften entzogenen Online-Rechte

Hat ein Rechtsinhaber seine Online-Rechte erfolgreich seiner bisherigen Verwertungsgesellschaft entzogen, stellt sich für ihn die weitere Frage, wie er seine Rechte in Zukunft wahrnehmen will. Dabei stehen ihm grundsätzlich zwei Alternativen zur Wahl: Entweder verwaltet der Rechtsinhaber seine Online-Rechte individuell (unten A.) oder er schlägt den in der Kommissions-Empfehlung vom 18. Oktober 2005 vorgeschlagenen Weg der Beauftragung der Verwertungsgesellschaft seiner Wahl und damit denjenigen der kollektiven Rechtswahrnehmung ein (unten B.).

A. Individuelle Wahrnehmung der Online-Rechte

I. Die Entwicklung zur individuellen Wahrnehmungsbefugnis

Voraussetzung für eine unmittelbare Rechtswahrnehmung durch die Rechtsinhaber ist freilich, dass ihnen die Verwertungsgesellschaften die Herausnahme der Online-Rechte zu diesem Zwecke überhaupt erlauben. Noch in jüngerer Vergangenheit wurde die Befugnis von Rechtsinhabern, bestimmte Nutzungsrechte, die zuvor der kollektiven Wahrnehmung unterlagen, nunmehr individuell zu vergeben, gerade von den Verwertungsgesellschaften nicht als selbstverständlich anerkannt. Auch die Formulierung der Kommissions-Empfehlung vom 18. Oktober 2005 erweckt den Eindruck, als könnten die Online-Rechte nur zurückgerufen werden, wenn sie anschließend einer anderen Verwertungsgesellschaft übertragen würden⁶²¹. Dies scheint auf den ersten Blick eine Rechteherausnahme allein zur individuellen Wahrnehmung auszuschließen.

Ein Recht zur Rückholung der Online-Rechte zum Zwecke der individuellen Administrierung sahen die Wahrnehmungsverträge bzw. die Satzungen der verschiedenen europäischen Verwertungsgesellschaften bislang meist nicht vor⁶²². Insbesondere verpflichteten auch die beiden *GEMA*-Entscheidungen der Europä-

621 Vgl. Ziff. 3 Kommissions-Empfehlung wörtlich:

„Rechtsinhaber sollen das Recht haben, die Wahrnehmung aller Online-Rechte, die zum Betrieb legaler Online-Musikdienste notwendig sind, in einem territorialen Umfang ihrer Wahl einer Verwertungsgesellschaft ihrer Wahl anzuvertrauen; ...“.

622 Vgl. *Wood*, S. 8; *Toft*, S. 13.

ischen Kommission⁶²³ die Verwertungsgesellschaften nicht dazu: Denn diese be-
trafen in erster Linie die Freiheit der Mitglieder in Bezug auf die Wahl verschie-
dener Verwertungsgesellschaften; ein Recht der Urheber, ihre vormals übertrage-
nen Rechte zum Zwecke *individueller* Wahrnehmung zurückzurufen, statuierte die
Kommission hingegen nicht ausdrücklich. Auf die *GEMA*-Entscheidungen re-
agierten die Verwertungsgesellschaften daher oftmals nur insoweit, dass sie in ih-
ren Satzungsbestimmungen die Übertragung eigenständiger Nutzungsarten an an-
dere Verwertungsgesellschaften zuließen; ein umfassendes Recht der Mitglieder
zur Rechterückholung zum Zwecke unmittelbarer Wahrnehmung lasen die Ver-
wertungsgesellschaften aus den *GEMA*-Entscheidungen in der Regel nicht heraus:
Noch in Umsetzung des *SABAM III*-Urteils des EuGH⁶²⁴, der sich darin in Ergän-
zung zu den von der Kommission entwickelten Grundsätzen zur missbräuchlichen
Ausnutzung der marktbeherrschenden Stellung von Verwertungsgesellschaften im
Innenverhältnis zu ihren Berechtigten äußerte, wurde den Rechtsinhabern von der
belgischen *SABAM* eine partielle Kündigung der Mitgliedschaft, um die Rechte
fortan ohne ihre Beteiligung individuell wahrzunehmen und Direktlizenzen zu er-
teilen, gerade nicht zugestanden⁶²⁵.

Erst seit den 1990er Jahren ist eine Tendenz in der europäischen Wahrneh-
mungspraxis zu erkennen, den Ausschließlichkeitsanspruch der Verwertungsge-
sellschaften auf Wahrnehmung sämtlicher Werke und Nutzungsarten zurückzu-
drängen und eine weitergehende individuelle Rechteverwaltung durch die Urheber
zuzulassen⁶²⁶. Wegbereiter waren hierbei vor allem bekannte Musiker/Komponis-
ten aus dem Pop-Musikbereich, denen es gelang, Sondervereinbarungen mit ihren
Verwertungsgesellschaften zu treffen, aufgrund derer sie bestimmte Rechte selbst
wahrnehmen durften.

So forderte die irische Pop-Gruppe U2 im Jahr 1993 von der britischen PRS, die
dieser übertragenen Aufführungsrechte für Live-Konzerte ihrer eigenen Werke
selbst wahrnehmen zu dürfen⁶²⁷. U2 bemängelte, dass sich die Abrechnungen und
Ausschüttungen durch die PRS oft bis zu einem Jahr verzögerten; außerdem ver-
sperre ihr die verpflichtend exklusive Übertragung aller Aufführungsrechte die

623 Vgl. dazu bereits oben § 11. A.

624 EuGH, Entscheidung vom 27.3.1974, Slg. 1974, S. 313 – *SABAM III* (auch genannt *BRT-II*); GRUR Int. 1974, S. 342 mit Anm. *Schulze*.

625 Vgl. *Goldmann*, S. 248 f.; *Mestmäcker/Schulze*, UrhR, IntR, 6. Abschnitt, S. 88. Vgl. auch *Kreile/Becker*, FS für Mestmäcker, S. 77, 92, wonach ein Rückruf von Wahrnehmungsbefugnissen aus bestehenden Wahrnehmungsbefugnissen unter Heranziehung der sog. „Kulturverträglichkeitsklausel“ des Art. 128 Abs. 4 EGV a.F. zu unterbinden sei. Anders jedoch die britische PRS: Nach ihren Statuten war bereits seit den *GEMA*-Entscheidungen die individuelle Wahrnehmung einer *GEMA*-Kategorie, nicht jedoch von enger begrenzten Nutzungsarten (wie etwa Aufführungsrechte für Live-Konzerte), zulässig. Vgl. *Monopolies And Mergers Commission*, S. 15.

626 Vgl. *Goldmann*, S. 252.

627 Vgl. *m&c*, Nr. 35 vom 16.2.1994, S. 2.

Möglichkeit, günstigere Konditionen mit Konzertagenturen auszuhandeln⁶²⁸. Unter Berufung auf ihre Statuten⁶²⁹ verweigerte die PRS jedoch die Rückübertragung der Aufführungsrechte für Live-Performances. Sie begründete ihre ablehnende Haltung mit den überwiegenden Interessen aller anderen PRS-Mitglieder sowie mit den erhöhten Verwaltungskosten aufgrund der dadurch entstehenden Abrechnungsschwierigkeiten⁶³⁰. Der Streit zwischen U2 und der PRS führte schließlich dazu, dass sich die britische Kartellbehörde Monopolies and Mergers Commission (MMC)⁶³¹ der Angelegenheit annahm und die Praktiken der PRS einer näheren Prüfung unterzog⁶³². In ihrem Abschlussbericht im Februar 1996 empfahl die MMC der PRS, ihren Mitgliedern größere Freiheit im Hinblick auf die Wahl, ihre Rechte selbst zu verwalten, zu gewähren⁶³³. Aus kartellrechtlichen Gründen sei die Verpflichtung der Urheber aufzuheben, ihre Rechte *ausschließlich* von der PRS wahrnehmen zu lassen⁶³⁴; insbesondere sollten die Urheber die Möglichkeit haben, die Aufführungsrechte für Live-Konzerte selbst zu vergeben⁶³⁵. Falls dadurch erhöhte Verwaltungskosten bei der PRS anfallen sollten, müssten die Urheber, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, im Gegenzug dafür aufkommen⁶³⁶. Die MMC begründete ihre Empfehlung vor allem mit der Erwägung, dass die Aufgabe der Verwertungsgesellschaften primär darin bestehe, diejenigen Rechte wahrzunehmen, deren effektive Verwertung ihren Mitgliedern selbst schlechterdings nicht möglich sei⁶³⁷. Dieser Aufgabenbereich sei jedoch dann nicht mehr zwingend eröffnet, wenn sich die Rechtsinhaber in einer Situation befänden, wo sie bestimmte Rechte effektiver auf individueller Basis wahrnehmen könnten⁶³⁸. Der Streit zwischen U2 und der PRS wurde schließlich durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt⁶³⁹. Kurz darauf machte jedoch eine andere britische Pop-Gruppe, The Cure, den Anspruch auf die Selbstverwaltung der Aufführungsrechte für Live-Konzerte

628 Vgl. *Goldmann*, S. 252; *m&c*, a.a.O.

629 Art. 7 a.F. PRS- Articles of Association.

630 Vgl. *Monopolies And Mergers Commission*, S. 17.

631 Die Monopolies And Mergers Commission wurde mit Inkraftsetzung des Competition Act 1998 zum 1. April 1999 durch die Competition Commission (CC) ersetzt.

632 *Monopolies And Mergers Commission*, in: *Performing rights – A report on the supply in the UK of the services of administering performing rights and film synchronization rights*, February 1996.

633 Vgl. *Monopolies And Mergers Commission*, S. 29.

634 Vgl. *Goldmann*, S. 252.

635 Vgl. *Monopolies And Mergers Commission*, S. 36.

636 Vgl. *Monopolies And Mergers Commission*, S. 17.

637 Vgl. *Monopolies And Mergers Commission*, S. 16.

638 Vgl. *Monopolies And Mergers Commission*, S. 17. Kritisch zu dieser Argumentation der MMC *Kreile/Becker*, FS für Mestmäcker, S. 77, 89 f., da die Möglichkeit der Urheber, besonders lukrative Nutzungen zur eigenen Wahrnehmung „herauszupicken“, hingegen die finanziell weniger lohnenden Nutzungsformen bei den Verwertungsgesellschaften zu belassen, zu einer Schwächung der Verwertungsgesellschaften insgesamt führe; vgl. dazu auch: *Kreile*: in *Schricker/Bastian/Dietz* (Hrsg.), S. 117.

639 Vgl. *Goldmann*, S. 252.

geltend⁶⁴⁰. Heute ist in der Satzung der PRS (Articles of Association) das Recht eines jeden Mitglieds auf Rückübertragung der eigenen Aufführungsrechte zur individuellen Wahrnehmung von Live-Performances normiert⁶⁴¹.

Im Jahr 1996 entschloss sich der Musikverlag EMI Music Publishing, die mechanischen Tonträgerrechte an dem Album „Life“ der britischen Pop-Gruppe Simply Red nicht über das europäische Lizenzierungssystem der Verwertungsgesellschaften wahrnehmen zu lassen, sondern sie selbst zu administrieren. Hierzu beauftragte der Verlag die eigene Wahrnehmungsgesellschaft Mechanical Rights Society Europe (MRSE)⁶⁴². Hintergrund dieser Entscheidung war die Unzufriedenheit von EMI Music Publishing mit der verzögerten Ausschüttung der Lizenzgebühren durch die Verwertungsgesellschaften sowie die hohen Rabatte, die die GEMA in ihrem europäischen Zentrallizenzierungsabkommen mit dem Tonträgerhersteller Warner Music Europe gewährt hatte⁶⁴³. Die Verwertungsgesellschaften drohten daraufhin, im Falle der Rückholung der Vervielfältigungsrechte auch die Aufführungsrechte der Band Simply Red künftig nicht mehr wahrzunehmen; schließlich fügten sie sich jedoch den Forderungen von EMI Music Publishing und übertrugen die Rechte zurück⁶⁴⁴.

In der wettbewerbsrechtlichen *Daft Punk*-Entscheidung⁶⁴⁵ aus dem Jahr 2002 hat schließlich erstmals die Europäische Kommission den Zwang, Rechte einer Verwertungsgesellschaft anzuvertrauen, aufgrund der Entwicklungen der Internet-Technologie konkret in Frage gestellt⁶⁴⁶: Die französische SACEM hatte es gemäß ihren Satzungsbestimmungen abgelehnt, zwei Musiker der Pop-Gruppe Daft Punk als Mitglieder aufzunehmen, weil diese bestimmte Rechte vom Wahrnehmungsverhältnis durch die SACEM ausnehmen wollten. Die Statuten der SACEM erforderten jedoch, dass die ausgeklammerten Rechte wenigstens durch eine andere Verwertungsgesellschaft kollektiv wahrgenommen werden. Diese ausgenommenen Rechte waren aber nur teilweise der britischen PRS eingeräumt, vor allem das Recht der Online-Nutzung wollten die beiden Komponisten individuell wahrnehmen.

Die Weigerung der SACEM, die beiden Komponisten als Mitglieder aufzunehmen, kam faktisch einem Verbot der individuellen Rechteverwaltung gleich⁶⁴⁷. Die

640 Vgl. *m&c*, Nr. 87, S. 5 und *m&c*, Nr. 91 vom 5.6.1996, S. 5.

641 Ziff. 7 (g) PRS Articles of Association.

642 Vgl. *Goldmann*, S. 253.

643 Vgl. *m&c*, Nr. 80 vom 20.12.1995, S. 5; *m&c*, Nr. 81 vom 17.1.1996, S. 4; *Goldmann*, S. 253.

644 Vgl. *m&c*, Nr. 88 vom 24.4.2000, S. 11 und 14.

645 *Europäische Kommission* vom 12.8.2002, COMP/C2/37.219, *Banghalter und Homem Christo vs. SACEM - Daft Punk*; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 20.8.2009): <http://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/decisions/37219/fr.pdf> (nur in französischer Sprache).

646 Vgl. *Drexler*, in: *Hilty/Geiger* (Hrsg.), S. 369, 374.

647 Vgl. *Wood*, S. 7.

SACEM begründete ihr Vorgehen damit, dass sie dadurch die Urheber vor unverhältnismäßigen Forderungen der Musikindustrie schützen würde. Außerdem würde es den Wegfall von besonders werthaltigen Rechten auf Seiten der Verwertungsgesellschaften verhindern⁶⁴⁸. Dieses Funktionsinteresse der Verwertungsgesellschaften, über einen Mindestbestand von Rechten und damit im Verhältnis zu den Verwertern über ausreichende Marktmacht zu verfügen, hatte der EuGH in der Tat bereits früher anerkannt⁶⁴⁹.

Die Kommission entschied jedoch, dass eine Regelung, welche die Rückholung der Rechte einer Kategorie zwingend von der Übertragung auf eine andere Verwertungsgesellschaft abhängig macht und damit eine Rechteherausnahme zur individuellen Wahrnehmung generell verbietet, angesichts der technischen Entwicklung des Internet und der Möglichkeiten der individuellen Vermarktung gegen ex Art. 82 EG verstößt⁶⁵⁰. Ihre Bewertung, dass solche Mitgliedschaftsbeschränkungen nicht unbedingt erforderlich seien, gründete sich ferner auf der Erkenntnis, dass nur wenige Verwertungsgesellschaften in Europa derartige Satzungsbestimmungen aufwiesen⁶⁵¹. Im Übrigen stärke die Möglichkeit der individuellen Rechteverwaltung die Urheberpersönlichkeitsrechte der Autoren⁶⁵².

Die Kommission akzeptierte den Vorschlag der SACEM, ihre betreffenden Statuten dahingehend zu modifizieren, dass zwar die betreffende Klausel des Verwertungsgesellschaftszwangs beibehalten wird, gleichzeitig die SACEM den Urhebern für den Fall, dass sie einzelne Rechte individuell wahrnehmen möchten, zu begründende Ausnahmen auf objektiver Entscheidungsgrundlage erteilt⁶⁵³. Damit war für die Rechtsinhaber der Weg offen für eine Herausnahme der Online-Rechte zur individuellen Wahrnehmung.

Die Kommission bestätigte die in der *Daft Punk*-Entscheidung formulierte Einschätzung in ihrer Mitteilung über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Binnenmarkt vom 16. April 2004⁶⁵⁴. Darin schlug sie vor, dass Rechtsinhaber angesichts der zunehmenden Verbreitung von Systemen der digitalen Rechteverwaltung prinzipiell die Möglichkeit haben sollten, be-

648 Vgl. *Wood*, a.a.O.

649 EuGH, Entscheidung vom 27.3.1974, Slg. 1974, S. 313, Rn. 9, 11 – *SABAM III*; zu dieser Thematik auch *Riesenhuber/v. Vogel*, EuZW 2004, 519, 522.

650 Vgl. *Alich*, GRUR Int. 2008, 996, 997, (dortige Fn. 13).

651 Vgl. *Toft*, S. 11 f.

652 Vgl. *Toft*, S. 12.

653 Wörtlich lautet seitdem das modifizierte Statut der SACEM (Article 34 (3) SACEM-Statutes 2008):

„Nonobstant les stipulations du présent article, le Conseil d’Administration, sur demande motivée et à la majorité des membres le composant, peut accepter qu’un auteur ressortissant de l’Union Européenne ne fasse pas apport de certains de ses droits à la société ou à une ou plusieurs autres sociétés d’auteurs. Sa décision doit être motivée.”

654 Vgl. dazu bereits oben § 6. B.

stimmte Rechte, insbesondere diejenigen zur Online-Nutzung, individuell wahrzunehmen, wenn sie das wünschen⁶⁵⁵.

Diese Erwägungen der Kommission gelten zum heutigen Zeitpunkt nach Erlass der Kommissions-Empfehlung angesichts der fortschreitenden technischen Entwicklung umso mehr. Für eine Verweigerung einer unmittelbaren Rechteverwaltung durch die Rechtsinhaber besteht daher kein Grund⁶⁵⁶. Auch wenn die Kommissions-Empfehlung vom 18. Oktober 2005 dazu nicht ausdrücklich Stellung bezieht, ist sie doch so auszulegen, dass auch eine individuelle Wahrnehmung der aus den Verwertungsgesellschaften herausgenommenen Online-Rechte auf jeden Fall möglich sein muss.

II. Beispiel einer individuellen Rechteverwaltung im Online-Bereich: Download-Angebot des Radiohead-Albums „In Rainbows“ durch Warner Chappell Music

Prominentes Beispiel für eine individuelle und multiterritoriale Rechtswahrnehmung im Internet in jüngerer Zeit stellt die Rechteverwaltung für das Album „In Rainbows“ der britischen Pop-Gruppe Radiohead durch ihren Musikverlag Warner Chappell Music dar⁶⁵⁷. Der Vertrieb dieses Albums erfolgte nach dessen Veröffentlichung im Herbst 2007 zunächst ausschließlich über ein zeitweise eingerichtetes Internetportal von Radiohead, von wo es grenzüberschreitend unmittelbar von privaten Musiknutzern heruntergeladen werden konnte⁶⁵⁸. Ab Anfang Januar 2008 war das Album dann auch auf anderen Internet-Musikplattformen (wie z.B. iTunes) als Download sowie auf dem konventionellen physischen CD-Markt erhältlich. Die gesamte Rechteadministrierung erfolgte für die interaktiven Online-Nutzungen al-

655 Vgl. *Europäische Kommission*, Mitteilung über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Binnenmarkt vom 16.4.2004, Ziff. 3.5.3. Dahingehend auch *Ungerer*, Head of Division Media der Direktion C (Information, Kommunikation und Medien) der Generaldirektion Wettbewerb der EU-Kommission, Vortrag auf der Tagung der „Independent Music Companies Association (IMPALA)“, S. 7 f.; *ders.*, Vortrag beim „Regulatory Forum European Cable Communication Association (ECCA)“, S. 8 f. Dagegen *Riesenhuber/v. Vogel*, *EuZW* 2004, 519, 522.

656 Zustimmend *Schmidt*, *ZUM* 2005, 783, 784; *Drexl*, in: *Hilty/Geiger* (Hrsg.), S. 369, 381, Fn. 56.

657 Vgl. dazu *Page/Garland*, *In Rainbows*, on Torrent, in: *MCPS-PRS*, *Economic Insight* No. 10 vom 29.7.2008, abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 23.8.2009): <http://www.prsformusic.com/creators/news/research/Documents/Economic%20Insight%2010.pdf>.

658 Das Album wurde am 10. Oktober 2007 auf der Homepage von Radiohead veröffentlicht, wo es als digitaler Download zu einem von den privaten Konsumenten selbst zu bestimmenden Verkaufspreis angeboten wurde.

lein durch Warner Chappell Music ohne direkte Beteiligung von Verwertungsgesellschaften⁶⁵⁹. Die Rechtslage gestaltete sich dabei wie folgt:

Mit Zustimmung der Mitglieder der Pop-Gruppe Radiohead, die gleichzeitig Urheber der von ihnen eingespielten Musikwerke sind, agierte ihr angloamerikanischer Musikverlag Warner Chappell Music als individueller Verwalter sämtlicher Urheber- und Leistungsschutzrechte an dem Album zur weltweiten Auswertung im On Demand-Online-Bereich⁶⁶⁰. Dies beinhaltete die Wahrnehmung der betroffenen mechanischen Rechte und Aufführungsrechte ebenso wie der gegebenenfalls tangierten Synchronisationsrechte und – als Besonderheit – auch der erforderlichen Leistungsschutzrechte⁶⁶¹.

Die mechanischen Online-Rechte konnte der Verlag Warner Chappell Music nach den Ausführungen im vorherigen Kapitel ohne weiteres bei sich bündeln. Für die unmittelbare Wahrnehmung der Online-Aufführungsrechte ohne Beteiligung der britischen PRS bedurfte es jedoch der Zustimmung aller Musiker-Urheber, die insoweit erteilt worden war⁶⁶². Es kam dabei jedoch offenbar nicht zu einer echten Kündigung der Mitgliedschaftsvereinbarungen mit der MCPS und PRS und demzufolge nicht zu einer dinglichen Rechteherausnahme; nach Medienberichten erfolgte die Rechtheadministration durch Warner Chappell Music aufgrund spezieller Vereinbarungen mit der MCPS-PRS⁶⁶³. Die Rechtevergabe sowie die Einziehung der Lizenzgebühren vollzog jedoch Warner Chappell Music allein; Online-Musikanbieter mussten sich zum Lizenzerwerb nicht mehr an die verschiedenen europäischen Verwertungsgesellschaften wenden, sondern konnten alle erforderlichen weltweiten Urheberrechte zentral bei Warner Chappell Music erwerben⁶⁶⁴.

Die eigentliche Besonderheit, die den Online-Direktvertrieb des Albums faktisch erst ermöglicht hatte, bestand jedoch darin, dass auch die betreffenden Leistungsschutzrechte⁶⁶⁵ bei Radiohead lagen. Die Gruppe hatte nämlich zuvor ihre Künstlerverträge mit der bisherigen Plattenfirma EMI Music gekündigt und damit die für Download-Nutzungen erforderlichen Erstverwertungsrechte wieder direkt

659 Vgl. *Kremp*, Popkomm: Alpträume europäischer Verwertungsgesellschaften, heise online vom 9.10.2008; online abrufbar (zuletzt abgerufen am 10.7.2009): <http://www.heise.de/newsticker/meldung/117111>.

660 Vgl. *Penny Distribution*, Radiohead and In Rainbows – Pushing the boundaries in Publishing, too, Pressebericht vom 6.1.2008; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 27.8.2009): <http://pennydistribution.wordpress.com/2008/01/06/radiohead-and-in-rainbows-pushing-the-boundaries-in-publishing-too/>. Die physischen Tonträgerrechte sowie die Senderechte wurden weiterhin durch die Verwertungsgesellschaften administriert. Vgl. *Brandle*, Billboard vom 9.10.2007, online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 24.8.2009): http://www.billboard.com/bbcom/search/google/article_display.jsp?vnu_content_id=1003655864.

661 Vgl. *Penny Distribution*, a.a.O.

662 Vgl. *Penny Distribution*, a.a.O.

663 Vgl. *Brandle*, a.a.O.

664 Vgl. *Penny Distribution*, a.a.O.

665 Vgl. dazu bereits oben § 2. B. u. D. II. sowie unten § 13.

bei sich gebündelt. Diese Rechte übertrugen die Interpreten dem Verlag Warner Chappell Music zur Wahrnehmung im Online-Bereich, der sie damit zusammen mit den Urheberrechten aus einer Hand an die Musiknutzer lizenzieren konnte⁶⁶⁶.

B. Kollektive Wahrnehmung der Online-Rechte

I. Zukunftsaussichten für die kollektive Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften im Online-Musikbereich

Die traditionell vorgebrachten Argumente für die kollektive Rechtswahrnehmung sind hinlänglich bekannt und sind im Wesentlichen rechtspolitischer und ökonomischer Natur⁶⁶⁷: Allein die Rechtekonzentration bei den Verwertungsgesellschaften ermöglicht den Aufbau und den Unterhalt eines effektiven Überwachungsapparates, um die Rechte der einzelnen Urheber zu kontrollieren und Rechtsverletzungen durch Nichtberechtigte aufzudecken und zu verfolgen⁶⁶⁸. Auf der anderen Seite besteht das Interesse der Verwerter nach einem Zugriff auf ein möglichst großes Repertoire, um umständliche und kostenintensive Vertragsschlüsse mit jedem einzelnen Rechtsinhaber zu vermeiden⁶⁶⁹. Die Rechtebündelung bei den Verwertungsgesellschaften zu einem großen Repertoire vermag diesen Wunsch zu befriedigen. Schließlich sind herkömmlicherweise allein die Verwertungsgesellschaften in der Lage, die Schwierigkeiten bei der Abwicklung von Massenverwertungen im Musikbereich mit Hilfe der ihnen verfügbaren personellen und technischen Ressourcen zu bewerkstelligen.

Im Rahmen des Musikvertriebs im Online-Bereich können diese Gründe jedoch nicht mehr ohne weiteres unangefochten Geltung beanspruchen. Denn aufgrund der technischen Besonderheiten bietet das Internet den Rechtsinhabern erstmals eine realistische Möglichkeit, ihre Musikrechte weltweit individuell wahrzunehmen. Insbesondere wird die Erforderlichkeit eines physischen Überwachungsapparats im jeweiligen Schutzstaat aufgrund der im Internet gegebenen Möglichkeit der Fernüberwachung in Frage gestellt⁶⁷⁰. Die Einrichtung weltweit abrufbarer

666 Vgl. *Brandle*, a.a.O.

667 Vgl. Regierungsentwurf eines Gesetzes über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts v. 23.3.1962, BT-Drs. IV/271, S. 9.

668 Vgl. *Drexl*, in: *Hilty/Geiger* (Hrsg.), S. 369, 373.

669 Vgl. *Mestmäcker/Schweizer*, Europäisches Wettbewerbsrecht, § 30, Rn. 6; *Wittweiler*, in: *Hilty* (Hrsg.), *Information Highway*, S. 283; Vgl. *Drexl*, in: *Dreyfuss/First/Zimmerman* (Hrsg.), S. 160 u. 163.

670 Vgl. *Drexl*, a.a.O.; *Gotzen*, in: FS Schrickler, S. 299, 301. Auch die Kommission betont in der Freistellungsentscheidung zum IFPI-Simulcasting-Abkommen die Möglichkeit der Fernkontrolle, siehe Kommission v. 8.10.2002, COMP/C2/38.014, *IFPI/Simulcasting*, ABl. 2003 L 107/38, Rn. 17.